

115/
21, 217

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

14. Juni 1977

Nr. 3557

I.

Im Strassenbauprogramm 1971, Teilprogramme 1976 und 1977, ist in der Gemeinde Hofstetten der Ausbau der Talstrasse vorgesehen. Um die notwendigen Projektunterlagen zu beschaffen und den für den Ausbau erforderlichen Landbedarf sicherzustellen, hat das Bau-Departement aufgrund von § 11^{bis} des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen einen entsprechenden Strassen- und Baulinienplan ausarbeiten lassen. Die öffentliche Auflage des Planes erfolgte in der Zeit vom 22. Dezember 1975 bis 21. Januar 1976 auf der Gemeindekanzlei in Hofstetten und beim Kreisbauamt III in Dornach.

Innert der Einsprachefrist gingen sieben Einsprachen ein; Einsprecher sind:

1. Nussbaumer-Gasser Alice, Röslihus, Flüh
2. Altenbach-Hasler Frieda, Talstrasse 171, Flüh
3. Nussbaumer Söhne, Holzwarenfabrik & Sägewerk, Flüh
4. Milchgenossenschaft Flüh, Flüh
5. Küry Ernest, Sattler & Tapezierer, Hauptstrasse 163, Flüh
6. Küry-Kramer Paul, Flüh
7. Kaiser-Benz A., Flühstrasse; Thürkauf R., In den Reben und Graf F. Mariasteinstrasse 40, alle in Hofstetten

Beamate des Bau-Departementes führten am 10. März 1976 die Einspracheverhandlungen in Hofstetten durch. Anschliessend mussten mit einigen Grundeigentümern noch besondere Verhandlungen über die Anpassungsarbeiten geführt werden.

II.

Die Einsprecher Nr. 1 - 6 sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Hofstetten. Die Einsprecher Nr. 7 sind als Einwohner legitimiert. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Frau Alice Nussbaumer-Gasser
Eigentümerin von GB Nr. 3076

Die Einsprache wurde am 25. März 1977 schriftlich zurückgezogen, nachdem das Auflageprojekt aufgrund von Verhandlungen und gemäss Vorschlag des Kreisbauamtes III in Dornach zu Gunsten der Liegenschaft der Einsprecherin etwas reduziert werden konnte. Die Fragen der Entschädigungen und Anpassungen wurden in das Landerwerbsverfahren verwiesen.

Die Einsprache kann als durch Rückzug erledigt abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 2: Frau Frieda Altenbach-Hasler
Eigentümerin von GB Nr. 3003

Bei den Verhandlungen stellte Frau Altenbach richtig, dass es sich hier im Grunde genommen nicht um eine Einsprache handle. Sie sei keineswegs gegen einen Trottoirausbau eingestellt und bereit, das erforderliche Land gegen eine entsprechende Entschädigung abzutreten. Sie wolle lediglich die Gewissheit haben, dass die Anpassungen an die neuen Strassenverhältnisse fachgerecht ausgeführt werden.

Eine solche Zusicherung kann abgegeben werden, doch sind die Anpassungs- und Entschädigungsfragen in das Landerwerbsverfahren zu verweisen, da sie gemäss Gesetzgebung nicht Gegenstand der Plan-genehmigung bilden.

Der Einsprache kann entsprochen werden.

Einsprache Nr. 3: Nussbaumer Söhne
Eigentümer von GB Nr. 3206

Bei den Verhandlungen vom 17. März 1977 konnte den Einsprechern Realersatz für das wegen des Strassen- und Trottoirausbaues abzutretende Land zugesichert werden. Alle übrigen Fragen der Anpassungen und Entschädigungen wurden in die Landerwerbsverhandlungen verwiesen, worauf die Einsprache am 25. März 1977 zurückgezogen wurde. Sie ist daher abzuschreiben.

Einsprache Nr. 4: Milchgenossenschaft Flüh
Eigentümerin von GB Nr. 3010

Gemäss dem Auflageprojekt muss das "Milchhüsli" wegen des Strassen- und Trottoirausbaues abgebrochen werden. Sollte dieses Projekt nicht abgeändert werden können, werde ein gleichwertiger Realersatz (Parzelle mit Gebäude in heutiger Grösse) mit Wasser-, Elektra- und Kanalisationsanschluss verlangt.

Hierzu ist festzustellen, dass am vorliegenden Projekt zur Sanierung der ungünstigen Verhältnisse im Bereiche der Kurve der Talstrasse und Einmündung der alten Hofstetterstrasse festgehalten werden muss. Die Begehren der Milchgenossenschaft bilden nicht Gegenstand des Plangenehmigungsverfahrens, sondern sie sind in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen, welche vor dem Strassenausbau separat durchgeführt werden müssen. Die Vertreter der Milchgenossenschaft wurden gebeten, nach einer geeigneten und zweckmässigen Lösung zu suchen und dem Bau-Departement zu gegebener Zeit entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 5: Küry Ernest, Eigentümer von GB Nr. 3065

Herr Küry hat die Einsprache am 10. März 1977 unter nachstehenden Voraussetzungen zurückgezogen:

" Die Baulinie im Bereiche des Gebäudes Nr. 153, mit einem Abstand von 6.00 m, wirkt ziemlich einschneidend, da östlich dieses Gebäudes die Felswand bis an das Haus reicht. Damit nach einem

eventuellen Katastrophenfall das Grundstück wieder überbaut werden kann, wird die Baulinie so abgeändert, dass vom hinteren Trottoirrand lediglich ein Bauverbotsstreifen von 2.00 m respektiert werden muss.

Herr Küry ist auf den, dem Wohnhaus gegenüberliegenden Schopf dringend angewiesen. Er ist jedoch bereit, auf diesen Raum zu verzichten, sofern sich die Gelegenheit bietet, in unmittelbarer Nähe einen entsprechenden Lagerraum zu finden. Auf dieses Problem wird bei den Landerwerbsverhandlungen nochmals eingetreten."

Den Begehren von Herrn Küry kann entsprochen werden und es ist der Auflageplan in Bezug auf die Baulinie entsprechend abzuändern. Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt, abzuschreiben.

Einsprache Nr. 6: Paul Küry-Kramer
Eigentümer von GB Nr. 822 und 823

Der am 10. März 1976 unterzeichnete Einspracherückzug hat folgenden Wortlaut:

" Gemäss Auflageplan soll das Gebäude Nr. 823 abgebrochen werden, damit die Strassenführung verbessert werden kann. Diese Korrektur steht allerdings heute nicht zur Diskussion, es geht also nur um die planliche Sicherstellung. Allfällige Kaufverhandlungen werden zu gegebener Zeit eingeleitet.

Das gegenüberliegende Grundstück GB Nr. 822 wird für den bevorstehenden Trottoirausbau in bescheidenem Umfange beansprucht. Im Maximum wird ein Streifen von ca. 2.00 m benötigt, im südlichen Teil sind es nur ca. 75 cm."

Die Einsprache ist im vorstehenden Sinne abzuschreiben.

Einsprache Nr. 7: A. Kaiser-Benz, R. Thürkauf und F. Graf

Die Einsprecher geben bekannt, dass die Einwohnergemeinde bereits im Jahre 1974 einen Strassen- und Baulinienplan über die "alte Hofstetterstrasse" aufgelegt habe, gegen welches Projekt sie fristgerecht Einsprache erhoben hätten, da die Linienführung absolut nicht befriedigt habe. Man wolle mit der vorliegenden Einsprache verhindern, dass der Kanton die Einmündung der "alten Hofstetterstrasse" in die Talstrasse genehmige und kein Präjudiz für die Linienführung der "alten Hofstetterstrasse" schaffe.

Hierzu ist festzuhalten, dass lediglich die bestehende Einmündung

der "alten Hofstetterstrasse" in die Talstrasse übernommen wurde, was für die definitive Linienführung keine rechtsgültige Wirkung zur Folge hat. Ausarbeitung und Auflage eines Strassen- und Baulinienplanes über diese Gemeindestrasse ist Sache der zuständigen Gemeindebehörde. Vor dem Ausbau der alten Hofstetterstrasse muss allerdings das Projekt in Bezug auf die definitive Gestaltung der Einmündung in die Talstrasse mit dem Bau-Departement abgesprochen werden.

Auf die mündlich dargebrachten Bedenken betreffend das Abbiegen von der Talstrasse in die alte Hofstetterstrasse ist davon Kenntnis zu nehmen, dass dieses Problem nach dem Strassenausbau der Kantonalen Verkehrskommission unterbreitet wird; die erforderlichen Massnahmen werden alsdann vom Polizei-Departement verfügt.

Die Einsprache ist im Sinne vorstehender Erwägungen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den aufgrund der Einspracheverhandlungen abgeänderten Plan bestehen keine begründeten technischen Einwendungen, er ist daher zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Talstrasse" in der Gemeinde Hofstetten wird genehmigt.
2. Der Einsprache Nr. 2 wird im Sinne der Erwägungen entsprochen.
3. Die Einsprachen Nr. 4 und 7 werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
4. Vom Rückzug der Einsprachen Nr. 1, 3, 5 und 6 wird Kenntnis genommen.
5. Für den Fall, dass mit den Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassen- und Trottoirausbau erforderlichen Landes keine

gütliche Einigung zustande kommen sollte, ist das Expropriationsverfahren einzuleiten; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Giger

Ausfertigungen:

Bau-Departement (3) fr
Rechtsdienst des Bau-Departementes (2)
Kant. Tiefbauamt (5) mit 2 genehmigten Plänen (Blatt 1 und 2)
~~Kant. Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan (Blatt 1 und 2)~~
Kreisbauamt III, 4143 Dornach (2) mit 1 genehm. Plan (Blatt 1 und 2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4149 Hofstetten (2) mit 1 genehm. Plan (Blatt 1 und 2)
Amtsblatt (Publikation der Genehmigung, Ziff. 1)

EINSCHREIBEN an:

Frau Alice Nussbaumer-Gasser, Röslihus, 4149 Flüh SO
Frau Frieda Altenbach-Hasler, Talstrasse 171, 4149 Flüh SO
Fa. Nussbaumer Söhne, Holzwarenfabrik + Sägewerk, 4149 Flüh SO
Milchgenossenschaft Flüh, 4149 Flüh SO
Küry Ernest, Sattler + Tapezierer, Hauptstrasse 153, 4149 Flüh SO
Paul Küry-Kramer, 4149 Flüh SO
A. Kaiser-Benz, Flühstrasse, 4149 Hofstetten
R. Thürkauf, In den Reben, 4149 Hofstetten
F. Graf, Mariasteinstrasse 40, 4149 Hofstetten